

Allgemeine Geschäftsbedingungen Fahrzeugverkauf der 4pfoten-mobile GmbH

§ 1 Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge zwischen uns und unseren Kunden (Käufer) in Bezug auf den Verkauf von Wohnmobilen und sonstigen motorisierten Freizeitfahrzeugen sowie in diesem Zusammenhang mitbestelltes Zubehör (wie auch nicht einzubauende Ausstattungen, Einrichtungs- und sonstige Gegenstände).
- 1.2 Grundlage der vertraglichen Beziehungen zwischen uns und dem Käufer sind ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers werden nicht anerkannt, es sei denn der Geltung wurde ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn ein Vertrag durch uns in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers vorbehaltlos ausgeführt wird.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sich aus dem Angebot nichts anderes ergibt, d.h. sämtliche Ausschreibungen im Internet, in Medien und Prospekten sind lediglich Aufforderungen an den Käufer zur Abgabe eines Angebotes.
- 2.2 Ein Vertrag kommt, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, erst durch schriftliche Bestätigung durch uns, die auch fernschriftlich, per Telefax oder per E-Mail übermittelt werden kann, zu Stande.
- 2.3 Vertragsänderungen, Ergänzungen, Nebenabreden und individuelle Vereinbarungen bedürfen, sofern in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, der schriftlichen Bestätigung.

§ 3 Vertragsgegenstand

- 3.1 Gegenstand des Kaufvertrages sind Fahrzeuge, die von uns zuvor vom Hersteller bezogen worden sind und vor Übergabe an den Käufer Umbauten an Karosserie, Ausstattung und Einrichtung erfahren haben. Optional kann durch den Käufer auch weiteres Zubehör mitbestellt werden. Dieses bildet mit dem Fahrzeug einen einheitlichen Kaufgegenstand; ein Anspruch auf Teilleistungen einzelner Gegenstände aus dem Kaufvertrag über ein Fahrzeug besteht nicht.
- 3.2 Je nach Vereinbarung im Kaufvertrag handelt es sich entweder um Fahrzeuge, die zu Umbauzwecken fabrikneu durch uns beim Hersteller bezogen werden bzw. nach Bestellung durch den Käufer zu beziehen sind (Bestellfahrzeuge) oder um in unserem Bestand befindliche Fahrzeuge (Bestandsfahrzeuge). Bestandsfahrzeuge haben nach Umbau in der Regel schon eine Nutzung und Laufleistung erfahren.
- 3.3 Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens des Herstellers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Änderungen oder Abweichungen unter Berücksichtigung unserer Interessen für den Käufer zumutbar sind. Sofern wir oder der Hersteller zur Bezeichnung der Bestellung oder des bestellten Kaufgegenstandes Zeichen oder Nummern gebrauchen, können allein daraus keine Rechte hergeleitet werden.
- 3.4 Eine Übertragung von Rechten und Pflichten des Käufers aus dem Kaufvertrag ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung gestattet.

§ 3a Verbot gewerblicher Weiterverwendung

Der Verkauf von Fahrzeugen erfolgt ausschließlich an Privatpersonen als Endkunden. Mit Abschluss des Kaufvertrages sagt der Käufer verbindlich zu, das Fahrzeug ausschließlich für private Zwecke zu nutzen. Jegliche weitere Verwendung zu gewerblichen und kommerziellen Zwecken (wie etwa gewerblicher Verkauf oder gewerbliche Vermietung) ohne unser vorheriges ausdrückliches Einverständnis ist untersagt.

§ 4 Weitere Begriffsbestimmungen

- 4.1 Vertragswesentliche Pflichten sind etwa solche, die wir dem Käufer durch den Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren haben oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- 4.2 Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.
- 4.3 Der Begriff des Unternehmers bestimmt sich nach § 14 BGB, also eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Hierzu zählen auch juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen.

§ 5 Bindungsfristen

- 5.1 Der Käufer ist an seine Bestellung bzw. sein Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrages bei Bestellfahrzeugen höchstens bis 4 Wochen, bei Bestandsfahrzeugen höchstens bis 10 Tage ab Eingang bei uns gebunden.

§ 6 Kaufpreiszahlung

- 6.1 Der Kaufpreis und Preise für Nebenleistungen sind bei Übergabe des Kaufgegenstandes und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung zur Zahlung fällig.
- 6.2 Bei Bestellfahrzeugen kann im Kaufvertrag eine mit Vertragsschluss fällige Anzahlung in Höhe von 10 % des Fahrzeugkaufpreises vorgesehen werden. Die Anzahlung ist dann binnen einer Woche ab Vertragsschluss an uns zu zahlen. Geht die Anzahlung nicht oder nicht vollständig binnen der Zahlungsfrist bei uns ein, so kommt der Käufer auf unsere Mahnung hin in Verzug. Alsdann sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer dem Käufer gesetzten angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten. Für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen ist der Eingang bei uns maßgeblich. Vereinbarte Liefertermine und Lieferfristen verlängern sich um den Verzugszeitraum des Käufers.

§ 7 Lieferung / Lieferverzug

- 7.1 Liefertermine und Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss.
- 7.2 Bei Bestandsfahrzeugen kann der Käufer uns nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder unverbindlichen Lieferfrist sofort zur Lieferung auffordern.
- 7.3 Bei Bestellfahrzeugen haben wir diese zunächst selbst beim Hersteller zu bestellen und umzubauen. Der Käufer kann uns zwölf Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist zur Lieferung auffordern.
- 7.4 Mit dem Zugang der Aufforderung kommen wir in Verzug mit unserer Lieferpflicht. Hat der Käufer Anspruch auf Ersatz eines Verzugs Schadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit durch uns auf höchstens 5 % des vereinbarten Kaufpreises.
- 7.5 Will der Käufer darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und/ oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, muss uns nach Ablauf der betreffenden Frist gemäß § 7 Ziff. 2 oder Ziff. 3 Satz 2 eine angemessene Frist zur Lieferung setzen. Hat der Käufer Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung, beschränkt sich der Anspruch bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 25 % des vereinbarten Kaufpreises. Ist der Käufer ein Unternehmer, sind Schadensersatzansprüche statt der Leistung bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden beruht auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, vertraglich übernommener verschuldensunabhängiger Garantie oder gesetzlich zwingend bestimmter verschuldensunabhängiger Haftung, sowie bei Schäden aufgrund Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 7.6 Wird uns während unseres Verzuges die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haften wir mit den im vorstehenden Absatz vereinbarten Haftungsbegrenzungen.
- 7.7 In Fällen höherer Gewalt oder bei uns oder unseren Lieferanten/dem Hersteller eintretenden von uns nicht zu vertretenden Betriebsstörungen (wie auch Streik), die uns vorübergehend daran hindern, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern sich die Liefertermine oder Lieferfristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Andere gegebenenfalls zu einem früheren Zeitpunkt begründeten gesetzlichen Rücktrittsrechte des Käufers bleiben davon unberührt.

§ 8 Abnahme

- 8.1 Der Käufer von Bestandsfahrzeugen ist binnen acht Tagen ab Vertragsschluss zur Abnahme des Fahrzeugs verpflichtet, wenn nicht im Kaufvertrag eine Lieferfrist vereinbart ist. Im Falle vereinbarter Lieferfristen hat der Käufer Bestandsfahrzeuge binnen acht Tagen, Bestellfahrzeuge binnen 14 Tagen ab Zugang unserer Bereitstellungsanzeige abzunehmen.
- 8.2 Im Falle der Nichtabnahme können wir von unseren gesetzlichen Rechten Gebrauch machen. Verlangen wir Schadensersatz, so beträgt dieser 10% des vereinbarten Kaufpreises. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir einen höheren Schaden nachweisen oder der Käufer nachweist, dass uns kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Der Kaufgegenstand verbleibt bis zum vollständigen Ausgleich des uns aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Kaufpreises in unserem Eigentum.
- 9.2 Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes steht uns das Recht zum Besitz der Zulassungsbescheinigung Teil II des Fahrzeugs zu.
- 9.3 Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Käufer über den Kaufgegenstand weder verfügen, diesen mit Rechten Dritter belasten noch um- oder verarbeiten.
- 9.4 Bei Eingriffen (wie etwa Pfändung) Dritter auf das Eigentum hat der Käufer den Dritten unverzüglich auf unseren Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und uns den Eingriff unverzüglich schriftlich unter Mitteilung der zur Wahrung unserer Interessen benötigten Daten anzuzeigen.
- 9.5 Das Fahrzeug muss während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes vom Verkäufer über eine Teil- und Vollkaskoversicherung versichert sein, diese wie auch die gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung aufrecht erhalten und die Versicherungsprämien stets pünktlich gezahlt werden. Kommt der Käufer seiner Verpflichtung nicht nach, sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Fahrzeug auf Kosten des Käufers zu versichern.
- 9.6 Auf Anforderung ist uns der Käufer zum Nachweis seiner Versicherungspflichten verpflichtet.

- 9.7 Der Käufer hat das Fahrzeug für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes in einwandfreiem Zustand zu erhalten und erforderliche Arbeiten und Reparaturen fachgerecht auf seine Kosten ausführen zu lassen.

§ 10 Gewährleistung für Sachmängel

- 10.1 Bei Bestandsfahrzeugen verjähren Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln, nicht jedoch Schadensersatzansprüche wegen Sachmängeln, in einem Jahr ab Ablieferung des Kaufgegenstandes an den Käufer. Ist der Käufer ein Unternehmer, erfolgt der Verkauf unter Ausschluss jeglicher Sachmängelansprüche mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen aufgrund Sachmängelhaftung.
- 10.2 Bei Bestellfahrzeugen verjähren Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ist der Käufer ein Unternehmer, verjähren Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln, nicht jedoch Schadensersatzansprüche wegen Sachmängeln, in einem Jahr.
- 10.3 Vorstehende Gewährleistungsbeschränkungen gelten nicht bei einer durch uns vertraglich übernommenen verschuldensunabhängiger Garantie oder Fehlens zugesicherter Eigenschaften oder einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 10.4 Für die im Zuge einer Mängelbeseitigung eingebauten Teile kann der Käufer bis zum Ablauf der Verjährungsfrist des Kaufgegenstandes Sachmängelansprüche aufgrund des Kaufvertrages geltend machen. Gesetzliche Hemmungs- und/oder Neubeginntatbestände, die beim Einbau erneut/gesondert zu laufen beginnen sind nicht ausgeschlossen. Im Zuge der Beseitigung eines Mangels ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über.
- 10.5 Die Gewährleistungsbestimmungen dieses § 10 gelten nicht für Ansprüche auf Schadensersatz; für diese Ansprüche gilt § 11.
- 10.6 Ansprüche wegen Sachmängeln sind nur uns gegenüber geltend zu machen.
- 10.7 Zur Beseitigung von Sachmängeln können wir uns insbesondere bei höheren Wege- und Transportkosten der Fachkräfte Dritter bedienen und den Käufer an eine von uns auf unsere Kosten mit der Mängelbeseitigung zu beauftragende nähergelegene Fachwerkstatt verweisen.
- 10.8 Diese Gewährleistungsbestimmungen gelten entsprechend für mitverkauftes Zubehör; bei Neuware jedoch nur die Bestimmungen über Bestellfahrzeuge.

§ 11 Haftung /Schadensersatz

- 11.1 Die Bestimmungen dieses § 11 gelten nur insoweit, als vorstehend nichts abweichendes und damit vorrangiges bestimmt ist.
- 11.2 Soweit unsere Haftung in den nachstehenden Bestimmungen Einschränkungen erfährt oder der Käufer auf eine Deckung durch Versicherungsleistungen verwiesen wird, gilt dies sämtlich nicht bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, vertraglich übernommener verschuldensunabhängiger Garantie oder gesetzlich zwingend bestimmter verschuldensunabhängigen Haftung, sowie bei Schäden aufgrund Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 11.3 Unsere Haftung ist auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei leichter Fahrlässigkeit auf bei Vertragsschluss vorhersehbare typische Schäden begrenzt. Die Haftungsbeschränkung und deren Einschränkungen gelten gleichermaßen für unsere Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.
- 11.4 Soweit der Schaden durch eine vom Käufer für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung gedeckt ist, haften wir nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Käufers, z. B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadensregulierung durch die Versicherung.
- 11.5 Ist der Käufer ein Unternehmer und werden nach Ablauf eines Jahres nach Ablieferung des Kaufgegenstandes Schadensersatzansprüche wegen Sachmängeln geltend gemacht, haften wir nicht für einen Schaden, der grob fahrlässig verursacht wurde. Dies gilt nicht bei grob fahrlässiger Verursachung durch unsere gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten, ferner nicht für einen grob fahrlässig verursachten Schaden, der durch eine vom Käufer für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung gedeckt ist.

§ 12 Schlussbestimmungen

- 12.1 Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche in Zusammenhang mit dem Kaufvertrag ist unser Firmensitz.
- 12.2 Für die mit uns geschlossenen Verträge gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 12.3 Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs (HGB), juristische Person des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist unser Firmensitz als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag vereinbart.